

## **Schriftliche Stellungnahme**

Statistisches Bundesamt

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569
  
- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

**siehe Anlage**

## **Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zu den Anträgen 19/20569 und 19/20556**

### **Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales am 11.01.2021**

Das Statistische Bundesamt hat in den Jahren 2015 und 2016 im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats eine umfassende Studie zu den bürokratischen Belastungen der Unternehmen im Zusammenhang mit der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durchgeführt. Fachlich begleitet wurde das Projekt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeskanzleramt. Es wurden knapp 500 Interviews mit Unternehmen sowie Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt.

Untersucht wurden auf der einen Seite die Belastung der Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge sowie Auswirkungen auf die Liquidität. Auf der anderen Seite wurden verschiedene Alternativszenarien der Fälligkeitsregelung analysiert, unter anderem die Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 und die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen, welche im Nachgang des Projektes mit dem Bürokratieentlastungsgesetz II zum 01.01.2017 auch eingeführt wurde.<sup>1</sup>

Bei der gegenwärtig gültigen Regelung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV müssen die Unternehmen für ihre Beschäftigten bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat entrichten. Zudem muss am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats der Beitragsnachweis bei den Einzugsstellen vorliegen.

Auf der einen Seite gibt es Unternehmen, die ihre Entgeltabrechnung aufgrund gleichbleibender Gehälter bereits zur Mitte des laufenden Monats erstellen (44 Prozent der befragten Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge). Diese Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge problemlos zusammen mit der Entgeltabrechnung bearbeiten. Die Höhe der gemeldeten und zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge entspricht dabei der Höhe der bis Ende des Monats tatsächlich anfallenden Beiträge (sogenannte Spitzabrechnung). Auf der anderen Seite gibt es Unternehmen mit schwankenden Löhnen bzw. veränderlichen Entgeltbestandteilen. Diesen Unternehmen ist es nicht möglich, vor Ende des Monats eine abschließende Entgeltabrechnung zu erstellen. Somit muss für die fristgerechte Bereitstellung der Beitragsnachweise und rechtzeitige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge die Beitragshöhe geschätzt werden. Die Differenz zur tatsächlichen Höhe des Beitrags kann erst im Folgemonat ermittelt werden und wird mit dem Sozialversicherungsbeitrag des Folgemonats verrechnet.<sup>2</sup>

Innerhalb der zweiten Gruppe greift die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, das sogenannte erleichterte Beitragsberechnungsverfahren. Dieses war zum Zeitpunkt der Durchführung des

---

<sup>1</sup> Insgesamt wurden vier Alternativszenarien betrachtet. Lediglich die Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 und die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen fand den Zuspruch der Wirtschaft. Die übrigen zwei betrachteten Varianten wurden als unpraktikabel und zu komplex empfunden.

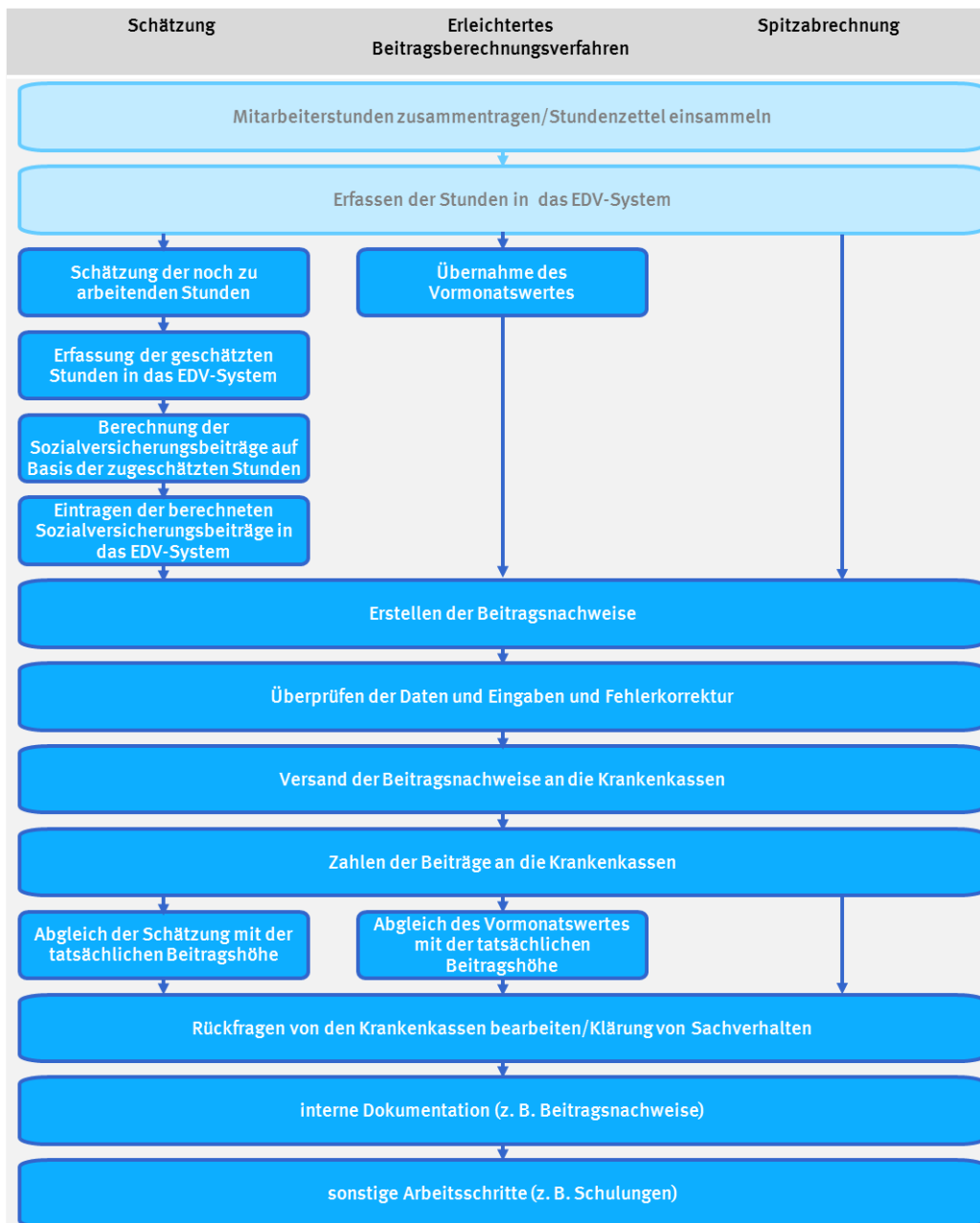
<sup>2</sup> Mit dem 7. SGB IV Änderungsgesetz wurde darüber hinaus klargestellt, dass Einmalzahlungen im Vormonat bei der Nutzung für die Beitragsschätzung des laufenden Monats nicht zu berücksichtigen sind.

Projektes nur auf Unternehmen beschränkt, die häufige Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile aufwiesen, seit 2017 kann das Verfahren jedoch für alle Unternehmen Anwendung finden. Die Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen. Mögliche Differenzbeträge vom Vormonat werden mit dieser Zahlung verrechnet.

Für alle betroffenen Unternehmen macht die monatlich wiederkehrende Bearbeitung der Sozialversicherung jährlich einen Erfüllungsaufwand von etwa 1,46 Milliarden Euro aus. Für das einzelne Unternehmen beziffert sich diese Belastung auf durchschnittlich 748 Euro pro Jahr. Wie die folgende Abbildung zeigt, entsteht diese Belastung durch den gesamten Prozess der Beitragsermittlung. Dabei unterscheidet sich der Aufwand der Unternehmen entsprechend der unterschiedlichen Arbeitsprozesse je nach Bearbeitungsvariante des Unternehmens, was jedoch nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtprozesses betrifft. Eine Änderung der Fälligkeit hat daher nur eine geringe Auswirkung auf die Gesamtkosten des Verfahrens.

Im Vergleich zu Unternehmen, die spitz abrechnen, entsteht Unternehmen, die schätzen, zusätzlicher Aufwand durch die manuelle Schätzung der noch verbleibenden Arbeitsstunden im Monat und deren Eingabe in das EDV-System sowie durch den Abgleich der geschätzten mit der tatsächlichen Beitragshöhe. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt normalerweise automatisiert durch ein Entgeltabrechnungsprogramm. Ein solches nutzten 97 Prozent der befragten Unternehmen, die die Entgeltabrechnung im Unternehmen selbst durchführten und keinen Dienstleister dafür in Anspruch nahmen. Es findet somit meist keine doppelte Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge statt. Die zu viel gezahlten oder geschuldeten Beiträge werden im Folgemonat mit der nächsten Zahlung ebenfalls weitgehend automatisiert verrechnet.

Abbildung: Arbeitsschritte bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge



Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen – Abschlussbericht Juni 2016. Wiesbaden, 2016

Mit der Fälligkeitsregelung waren zum Zeitpunkt der Befragung knapp 40 Prozent der Unternehmen unzufrieden. Von diesen sahen die meisten den erhöhten Aufwand für die Bearbeitung in Folge des frühzeitigen Fälligkeitstermins kritisch und wünschten sich eine Verlegung des Fälligkeitstermins auf einen späteren Zeitpunkt wie in der vorherigen Fälligkeitsregelung.

Die Liquidität der Unternehmen spielte bei der Befragung dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurde nur von 14 Prozent der befragten Unternehmen als Nachteil der aktuellen Fälligkeitsregelung angeführt. 66 Prozent der befragten Unternehmen gaben explizit an, dass die geltende Fälligkeitsregelung keinen Einfluss auf ihre Liquidität ausübe.

Favorisiert wurde von der Wirtschaft die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung mit dem Fälligkeitstermin in der Mitte des Folgemonats. Dadurch könnten die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis tatsächlicher Werte ermittelt werden, was zu einer Aufwandsreduzierung führen und mehr Transparenz schaffen würde. Gemäß einer Modellberechnung anhand der aus der Befragung ermittelten Aufwände könnten jährlich rund 81 Millionen Euro für die Unternehmen eingespart werden, da für die Unternehmen, die die Schätzung nutzen, Arbeitsschritte entfallen würden. Die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens betrachteten sowohl Wirtschaft als auch Verwaltung als ohne größeren Aufwand umsetzbar. Gemäß der bereits erwähnten Modellberechnung war mit der Ausweitung der erleichterten Beitragsabrechnung für alle Unternehmen ein Entlastungspotenzial von 64 Millionen Euro jährlich verbunden. Da diese Alternativregelung jedoch nichts an den allgemeinen Rahmenbedingungen wie vor allem dem von den Unternehmen kritisierten Fälligkeitszeitpunkt ändert, schätzten die Befragten die Entlastungswirkung auf das einzelne Unternehmen als gering ein. Der Vorteil dieser im Nachgang des Projektes gesetzlich umgesetzten Regelung besteht darin, gegenüber der Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor dem 01.01.2006 keine Folgekosten auszulösen.

Da die aktuelle Fälligkeitsregelung und auch die Möglichkeit zur Nutzung des erleichterten Beitragsverfahrens bereits in den Unternehmen etabliert ist und sich die Unternehmen angepasst haben, bedeutet die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung jedoch auch wieder Umstellungskosten in Wirtschaft und Verwaltung, die vor allem von der Verwaltung als beträchtlich eingestuft wurden.

Zudem würde den Sozialversicherungsträgern im Umstellungsjahr ein Liquiditätsausfall von etwa 28 Milliarden Euro entstehen. Dieser gefährdet die Auszahlung der gesetzlichen Renten, da die Einzugsstellen ihre Verpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern nicht erfüllen könnten, und müsste laut Aussage der Sozialversicherungsträger mit einer Erhöhung der Sozialversicherungsbeitragssätze kompensiert werden.